

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Kommunikationsdesign, M.A.  
Hochschule: Hochschule Mannheim  
Standort: Mannheim  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StAkkVO)

Auflage 2: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 StAkkVO)

Auflage 4: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 StAkkVO)

Auflage 5: Es ist nachzuweisen, dass alle notwendigen Ressourcen (Räume, Grundausstattung Hard- und Software, Sachausstattung der Professuren) zur Verfügung gestellt werden. (§ 12 Abs. 3 StAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Drei vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflagen fasst der Akkreditierungsrat in einer Auflage zusammen. In Bezug auf drei Kriterien sieht der Akkreditierungsrat aber Bedarf für die Überarbeitung von Studiengangsunterlagen und ist daher nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

#### **Auflage 1 in Bezug auf das Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Abs. 4 StAkkVO)**

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 16 ausgeführt: "Die Muster der Diploma Supplements entsprechen der aktuellen Fassung von 2018." Das Kriterium wird als erfüllt bewertet. Der Akkreditierungsrat stellt aber in eigener Prüfung fest, dass die mit dem Selbstbericht dokumentierten Exemplare des Diploma Supplements nicht der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements von 2018 entsprechen. So sind die Angaben unter Ziffer 4 nicht wie vorgesehen strukturiert und es wird unter Ziffer 4.2 nicht die Bezeichnung "Programme learning outcomes" verwendet, sondern "Programme requirements". Auch die Beschreibung unter Ziffer 8.3 entsprechen nicht in Gänze der Vorlage. In § 29 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Bachelorstudiengänge vom 30. Juni 2022 wird zwar festgelegt, dass ein Diploma Supplement ausgestellt wird, nicht aber, dass der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist.

Nach § 6 Abs. 4 StAkkVO ist das Diploma Supplement Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses und nach der Begründung zur Musterrechtsverordnung, die auch zur Interpretation der Landesverordnungen heranzuziehen ist, ist hierbei die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Der Akkreditierungsrat spricht daher eine Auflage aus. Zur Aufgabenerfüllung ist das überarbeitete Diploma Supplement vorzulegen.

#### **Auflage 2 in Bezug auf das Kriterium Modularisierung (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkVO)**

Im Akkreditierungsbericht wird das Kriterium als erfüllt bewertet. Der Akkreditierungsrat stellt aber in eigener Prüfung fest, dass in den vorgelegten Studiengangsdokumenten (Studien- und Prüfungsordnung, Transcript of Records, Diploma Supplement) keine Ausweisung einer Notenverteilung gemäß ECTS-Users' Guide vorgesehen ist.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkVO sind ECTS-Leistungspunkte und Benotung anzugeben, wozu laut Begründung zur Musterrechtsverordnung, die auch zur Auslegung der StAkkVO heranzuziehen ist, bei der Abschlussnote auch die Ausweisung einer Notenverteilungsskala zählt. In der Begründung wird zudem empfohlen, die Notenverteilung der Abschlussnote entsprechend des ECTS-Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.

Der Akkreditierungsrat spricht daher eine zusätzliche Auflage aus. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS-Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. Zur Aufgabenerfüllung sind die überarbeiteten Ordnungen und Studiengangsdokumente vorzulegen.

### **Auflage 3 in Bezug auf das Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 StAkkrVO)**

Im Akkreditierungsbericht heißt es: "Es ist gewährleistet, dass unter Einbeziehung des Mindestumfangs von 210 ECTS-Leistungspunkten für die vorangegangene Qualifikationsstufe für den Masterabschluss insgesamt mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden." (Akkreditierungsbericht, S. 18) Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat stellt aber in eigener Prüfung fest, dass in den mit Antragstellung eingereichten Ordnungen (Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge, Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren) unter den Zulassungsvoraussetzungen nicht geregelt ist, dass regelhaft ein erster Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten für die Zulassung erforderlich ist. Ebenso ist nicht geregelt, ob ausnahmsweise bei Feststellung einer entsprechenden Qualifikation auch eine Zulassung mit einem Hochschulabschluss mit einem Umfang von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten möglich ist und wie ggfs. die entsprechende Qualifikation festgestellt werden kann.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO bedarf es einer Regelung, die sicherstellt, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Da eine solche Regelung nicht vorhanden ist, erteilt der Akkreditierungsrat eine entsprechende Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

### **Auflage 4 in Bezug auf das Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)**

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss Maßnahmen ergreifen, dass das Überdeputat von allen am Studiengang beteiligten Lehrenden auf das vorgeschriebene Maß reduziert wird. Dabei muss die Hochschule sicherstellen, dass der Deputatsnachlass für Funktionsstellen realisiert wird." (Akkreditierungsbericht, S. 35)

Die Begründung kann dem Akkreditierungsbericht auf den Seiten 34 und 35 entnommen werden. Im Selbstbericht der Hochschule wird ab Seite 28 die tatsächliche Lehrbelastung dargestellt. Hieraus geht hervor, dass mehrere Professorinnen und Professoren mit einer über dem regulären Deputat liegenden Anzahl von Unterrichtsstunden eingeplant sind.

Gem. § 12 Abs. 2 StAkkrVO ist das Curriculum durch ausreichendes Lehrpersonal umzusetzen.

Der Akkreditierungsrat sieht vor dem Hintergrund des Befundes im Selbstbericht und der Bewertung im Akkreditierungsbericht die Voraussetzung nach § 12 Abs. 2 StAkkrVO nicht als gegeben und schließt sich der Bewertung des Gutachtergremiums an. Er formuliert die Auflage aber entsprechend seiner Verwaltungspraxis um: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines

Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann.

### **Auflage 5 in Bezug auf das Kriterium Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)**

Das Gutachtergremium hat drei Auflagen vorgeschlagen:

1. "Um auf aktuellem Niveau gestalterischer Lehre arbeiten und entsprechend Studierende ausbilden zu können, erwarten die Gutachter:innen, dass die Hochschule entsprechende Räumlichkeiten dauerhaft vorhält." (Akkreditierungsbericht, S. 41)
2. "Die Gutachter:innen erwarten, dass die Hochschule die essentielle Grundausstattung zur Durchführung der Studiengänge sicherstellt." (Akkreditierungsbericht, S. 42)
3. "Aufgrund des eklatanten Mangels an Sachmitteln in Zusammenhang mit der personellen Ausstattung erwartet die Gutachter:innengruppe, dass die finanzielle Ausstattung der Fakultät grundlegend verbessert wird. Die Gutachter:innen erachten dabei auch die Überprüfung und Anpassung des Professuren- und Mittelverteilungsmodell als wiederum zwingend notwendig." (Akkreditierungsbericht, S. 42)

Die Begründung kann dem Akkreditierungsbericht auf Seite 40 entnommen werden. Im Sachstand wird zuvor u. a. hervorgehoben, dass das Foto/Video-Studio aufgrund von Schadstoffbelastung seit sechs Jahren nicht zur Verfügung stünde und im Bereich der Hard- und Software dringender Investitionsbedarf bestünde, der aufgrund fehlender Mittel derzeit aber nicht gedeckt werden könne (siehe Akkreditierungsbericht, S. 36/37). Zum Zustand der Sachausstattung schreibt das Gutachtergremium: "Die Gutachter:innen konnten sich im Rahmen der Begehung ein Bild von der aktuellen Raumsituation und der Sachausstattung machen. Die Gutachter:innen stellen dabei fest, dass sowohl im Bereich der Raum- als auch der Sachausstattung eklatante Mängel vorherrschen." (Akkreditierungsbericht, S. 40)

Im Selbstbericht der Hochschule heißt es hierzu auf Seite 31-32: " Aufgrund von Haushaltskürzungen des Landes Baden-Württemberg (besonders auslaufender Förderprogramme) sowie Umverteilungen gemäß hochschulinterner Mittelverteilungspläne wurden der Fakultät zur Verfügung stehenden Mittel in den vergangenen sechs Jahren deutlich reduziert (fast halbiert). [...] Im Jahr 2022 wurde das dadurch entstandene Finanzierungsproblem der Fakultät erstmals auch von Seiten der Hochschulleitung erkannt. Die Fakultät befindet sich nun auf allen Ebenen (im Senat, unter den Fakultäten und mit dem Rektorat und der Kanzlerin) im Gespräch, um eine nachhaltige, sichere Finanzierung auch in der Zukunft zu gewährleisten. Die dafür notwendigen Schritte und Entwicklungen sind bereits angestoßen und fortgeschritten. Abschließenden Ergebnissen kann an dieser Stelle jedoch noch nicht vorgegriffen werden."

Nach § 12 Abs. 3 StAkkrVO muss der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügen.

Aufgrund der beschriebenen Mängel, die nach der Selbstauskunft der Hochschule bisher nicht behoben sind, sieht der Akkreditierungsrat die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 StAkkrVO nicht erfüllt und daher auch das Erfordernis zur Verbesserung der Ressourcenausstattung. Er fasst die vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen aber zusammen und formuliert sie in Anlehnung an seine bisherige Entscheidungspraxis um: Es ist nachzuweisen, dass alle notwendigen Ressourcen (Räume, Grundausstattung Hard- und Software, Sachausstattung der Professuren) zur Verfügung gestellt werden.

Zur Aufgabenerfüllung ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Ressourcenausstattung erforderlich ist, wann und wie die Bereitstellung gewährleistet wird und welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Studienbetrieb bis zur vollständigen Umsetzung des Konzepts zu gewährleisten.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

